

## Allgemeine-Geschäfts-Bedingungen EDV-Dienstleistungen

für den Fall, als nachstehende Rechtsgeschäfte keine Verbrauchergeschäfte im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes sind

### **1. Umfang und Leistungsverpflichtung:**

Aufträge, Intrastat Meldungen / ARA Meldungen / Meldungen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen, als sogenannter Drittmelder durchzuführen, bzw. generelle Datenverarbeitungsaufträge werden nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Widersprechende Bedingungen sind unwirksam, ohne dass es eines Einspruchs seitens des Verkäufers bedarf. Bei laufender Geschäftsverbindung sind diese Bedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn sie beim Einzelvertrag nicht ausdrücklich erwähnt werden. Mündliche Abreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

### **2. Vertragsbegründung:**

Nach Angebotslegung, dessen Akzeptanz und durch die Übermittlung von Rechnungsunterlagen zur Datenerfassung für Intrastat Meldungen / ARA Meldungen / Meldungen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen, bzw. anderer Unterlagen mittels Post, Email, Fax, und dgl. gilt als Vertragsabschluss, gestützt auf das entsprechende Angebot. Etwaige Änderungen oder Absprachen müssen schriftlich bestätigt werden, und erlangen erst dann ihre volle Gültigkeit.

### **3. Leistungsverpflichtung:**

Die erstellten Intrastat Meldungen / ARA Meldungen / Meldungen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen werden verpflichtend an das Österreichische Statistische Zentralamt bzw. die ARA AG abgegeben. In der Folge werden je nach Umfang und Angebot entsprechende Rechnungen erstellt, und zusammen mit einer Dokumentation der erbrachten Leistung durch Übermittlung eines respektiven Ausdruckes, einer Email, oder Bestätigung über Internet an den Auftraggeber übersandt. Die Versandkosten dafür trägt die Agesa Handelsges.m.b.H.. Die Zusendung der Rechnungsunterlagen bzw. Dokumente über das zu meldende Material erfolgt indes auf Kosten des Auftraggebers.

Leistungsverpflichtungen zu generellen Datenverarbeitungsaufträgen werden im jeweiligen Angebot individuell angeführt, die allgemeinen Punkte dieser AGB gelten jedoch auch für derlei Verträge.

### **4. Preise:**

Da der Arbeitsaufwand bei jedem Auftraggeber unterschiedlich ist, können nur individuelle Angebote erstellt werden.

### **5. Leistungstermine:**

Wir bemühen uns, die von uns genannten Leistungsverpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Da die Intrastat Meldungen / ARA Meldungen / Meldungen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen lt. EU- bzw. österreichischem Recht verpflichtend sind, wir aber nur beschränkten Einblick in das jeweilige Firmengebarenen haben können, kann unter folgenden Umständen keine Rechenschaft von uns verlangt werden:

- a) Intrastat Meldungen müssen bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonates gemeldet werden, ARA Meldungen / Meldungen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen bis zum 10. Arbeitstag des Folgequartals, in seltenen Fällen zum 10. Arbeitstag des Folgemonats (Großfirmen) oder zum 10. Arbeitstag des Folgejahres (Kleinfirmen).  
Zu spät eingelangte Unterlagen zur rechtzeitigen Bearbeitung können daher dazu führen, dass Mahnungen an die jeweilige Firmen geschickt werden. Für solche Verspätungen kann die Agesa Handelsges.m.b.H. nicht belangt werden.
- b) Rechnungsunterlagen über Intrastat Meldungen / ARA Meldungen / Meldungen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen, die der Agesa Handelsges.m.b.H. vorenthalten oder nur teilweise übermittelt werden, können nicht ordnungsgemäß gemeldet werden, und die Agesa Handelsges.m.b.H. kann daher für diese fehlenden Meldungen nicht belangt werden. Für Auskünfte über die Meldepflicht steht die Agesa Handelsges.m.b.H. natürlich gerne zur Verfügung.
- c) Fällige Nachmeldungen und Korrekturen sind uns sofort zur Kenntnis zu bringen, damit die notwendigen Änderungen gemeldet werden, und das ÖSTAT bzw. die ARA AG informiert werden können.
- d) Für Diskrepanzen, die beim Auftraggeber im Vergleich zwischen Finanzamt- und ÖSTAT Meldungen auftauchen sollten, kann die Agesa Handelsges.m.b.H. mangels Firmeneinblick nicht belangt werden. Gerne übernehmen wir jedoch evtl. diesbezüglich notwendige Korrekturen.

### **6. Vertragsende:**

Der Vertrag ist jederzeit von beiden Parteien schriftlich kündbar.

### **7. Zahlung:**

- a) Alle Rechnungen sind 14 Tage ab Rechnungserhalt zur Nettzahlung fällig, und der Betrag auf das angegebene Konto zu überweisen.
- b) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung.
- c) Bei verspäteter Zahlung werden 14 % Verzugszinsen p. a. zuzüglich MWSt. stufenweise berechnet.

## **8: Erfüllung und Versand:**

- a) Ein Auftrag gilt als erfüllt, sobald die jeweilige Meldung an das ÖSTAT, bzw. an die ARA AG abgeschickt wurde.
- b) Der Versand der Meldungen geschieht elektronisch. Der Kunde erhält zur Rückmeldung auf Wunsch entweder einen Ausdruck oder eine elektronische Datei dieser Meldungsübersichten.
- c) Der Auftraggeber übernimmt die Ausdrücke, bzw. digitalen Dateien und ist verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu archivieren.

## **9: Erfüllungsort:**

- a) als Erfüllungsort für die Auftragsleistung und für die Zahlung gilt Mittergrabern, Bezirk Hollabrunn, NÖ
- b) Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag selbst oder aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten wird als Erfüllungsort die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Korneuburg vereinbart.

## **10: Datenschutz**

Selbstverständlich halten wir uns peinlichst an die Datenschutzverordnung der Republik Österreich.

## **11: Bemängelung und Haftung:**

Bemängelung wegen Genauigkeit unserer Leistungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Einlangen der Rückmeldungen beim Auftraggeber schriftlich bei uns erhoben werden.